

25.11.82

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert

- nach Inkrafttreten von Artikel 4 und 7 des Gesetzentwurfs, spätestens nach Vorliegen des ersten Halbjahresergebnisses 1983 der Steuerstatistik, eine Bilanz über die Auswirkungen der Änderungen des Gewerbesteuerrechts für Länder und Gemeinden vorzulegen,
- eine Prognose über die mittelfristige Perspektive zu erstellen,
- bei festgestellten oder absehbaren Disparitäten zwischen den Ländern darzustellen, welche Ausgleichsmöglichkeiten verwirklicht werden sollen,
- unabhängig davon das Modell der Wertschöpfungssteuer auf der Grundlage des Gutachtens zur Reform der Gemeindesteuer in der Bundesrepublik Deutschland des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen von Juni 1982 schnellstmöglich auf den Weg zu einem anwendungsreifen Gesetzentwurf zu bringen."

Begründung:

Erfahrungen aus der Abschaffung der Lohnsummensteuer machen deutlich, daß ein Eingriff in das Steuersystem vorher nicht abschätzbare unterschiedliche Auswirkungen in den einzelnen Ländern innerhalb der Länder in den einzelnen Gemeinden haben kann.

Angesichts des allgemeinen Finanzengpasses muß gewährleistet sein, daß keines der beteiligten Länder in unvertretbarer Weise betroffen wird. Für Nordrhein-Westfalen ist dies jedoch zu befürchten. Hier sind in erster Linie Gemeinden mit Betrieben aus den Bereichen Stahl-, Kohle- und Erdölverarbeitung betroffen, die eine ungünstige Relation zwischen Gewerbeertrag und Kapital sowie eine überdurchschnittliche Fremdfinanzierungsquote aufweisen. Nach der Bilanzstatistik 1978 lagen die langfristigen Verbindlichkeiten in Nordrhein-Westfalen bei 18,9 v.H. der Bilanzsumme bzw. 70,6 v.H. des Eigenkapitals, während die entsprechenden Zahlen im Bundesgebiet nur 16 v.H. bzw. 57,5 v.H. betrugen. Für Land und Gemeinden waren also die Hinzurechnung eine besonders wichtige Einnahmequelle. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, die auf einen höheren Anteil an der Gewerbesteuer in der neuen Gestalt hinauslaufen, vermögen die Einbußen nicht aufzufangen. Das Land selbst verfügt nicht über die notwendigen Finanzmittel, um einen Ausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Ein schneller bundesweiter Überblick ist deshalb erforderlich, um die Auswirkungen in den einzelnen Ländern feststellen zu können mit dem Ziel, durch diese Erfolgskontrolle evtl. auftretende Härten abzubauen.

Die Länder sind zur Verwaltungshilfe bereit, wenn die Bundesregierung für ihre Bilanz über die Auswirkungen der Neuordnung Datenmaterial insbesondere der Städte und Gemeinden benötigt.

Weitere Einnahmeverluste der Kommunen durch die Änderungen bei der Gewerbesteuer berühren die Substanz der kommunalen Selbstverwaltung, der auch der Bund gemäß Artikel 28 GG verpflichtet ist. Schon heute fällt es den Gemeinden schwer, mit der vorhandenen Finanzausstattung ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Änderungen des Gewerbesteuerrechts würden eine Entwicklung fortsetzen, die die Bedeutung der Gewerbesteuer weiter schmälert. Sie nimmt mehr und mehr den Charakter einer Zusatzsteuer auf Gewinne von Großunternehmen an, wobei der eigentliche Anknüpfungspunkt, nämlich der Real- bzw. Objektsteuercharakter, zunehmend verloren geht. Rückgänge im Aufkommen lassen sich durch Hebesatzsteigerungen kaum noch abfangen. Da die Gewerbesteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde ist, bedeutet eine Entwicklung dieser Steuer in Richtung Bagatellsteuer einen Eingriff in die Substanz der Finanzautonomie von Städten und Gemeinden.

Um die kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Einnahmequellen der Gemeinden gestärkt werden. Dies erscheint auf der Grundlage des Wertschöpfungssteuermodells möglich zu sein. Eine breitere Streuung der Steuerlast durch Erweiterung des Kreises der Pflichtigen wird es wahrscheinlich überflüssig machen, die Hebesätze - wie gegenwärtig bei der Gewerbesteuer - ständig anzuheben. Ferner besteht die Hoffnung, daß konjunkturbedingte Schwankungen der Einnahmen sich reduzieren. Hierin ist einer der besonders gravierenden Nachteile des jetzigen Gewerbesteuersystems zu sehen, das dazu beitrug,

die Gemeinden oftmals zu prozyklischem Verhalten zu veranlassen. Nicht nur durch ein im Verhältnis zu den Gewerbesteuer-einnahmen größeres und stetigeres Aufkommen sondern auch durch die Möglichkeit, das Heberecht beizubehalten, erführe die kommunale Selbstverwaltung eine Stärkung. Trotz gewisser Risiken in der Umstellungsphase sollte das Wertschöpfungsmodell angesichts seiner erheblichen Vorteile für die Gemeinden mit Nachdruck bis zur Umsetzungsreife verfolgt werden.